

## Checkliste Unterlagen - Anmeldung zweiter Bildungsweg

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen für eine **verbindliche Anmeldung** ein:

Name: \_\_\_\_\_

- Vertrag und SEPA Lastschriftmandat (**unterschrieben**)\*
- Informationsblatt (**unterschrieben**)\*
- Kursregeln (**unterschrieben**)\*
- Datenschutzerklärung  
**Bitte auf dem Vertragsformular ausfüllen!\***
- Prüfungsverordnung zur Kenntnisnahme – **Bitte auf dem Vertragsformular ankreuzen! Prüfungsordnung selbst bitte behalten!\***
- letztes Zeugnis von der Regelschule (Haupt- oder Realschule oder Förder- bzw. Sonderschule) (**2x beglaubigte Kopie!**)
- ggf. Zeugnis der Berufsbildenden Schule (BBS) - (**2x beglaubigte Kopie!**)
- Lebenslauf – unbedingt lückenlos und im Zusammenhang mit den eingereichten Zeugnissen (Nachweise). Bitte mit aktuellem Datum (**2x und persönlich unterschrieben!**)
- ggf. Schweigepflichtentbindung von Jobcenter oder anderer Stelle (z.B. von zahlenden Eltern o.ä.)

\* = Pflichtdokumente. Die anderen Unterlagen können nachgereicht werden.

### **Anmerkungen:**

Unvollständige Unterlagen (Zeugnisse und Lebenslauf) führen bei der Anmeldung zu den Abschlussprüfungen dazu, dass Sie nicht zugelassen werden können!

## Anmeldeformular - Vorbereitungskurs Zweiter Bildungsweg

### 1. Kontaktdaten (\*Pflichtangaben):

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname Teilnehmer\*in\*

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse\*

\_\_\_\_\_  
Telefon Festnetz und Mobil\*

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und Geburtsort\*

\_\_\_\_\_  
Straße, PLZ/Ort\*

### Bereits vorhandener Schulabschluss\* (Nachweis erforderlich):

- kein Abschluss
- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss
- Abbruch nach Klasse \_\_\_\_\_
- Ausländischer Schulabschluss nach Klasse \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

### 2. SEPA Lastschriftmandat\*

Hiermit verpflichte ich mich zur Zahlung (bitte ankreuzen):\*

- der vollen Summe (keine Ratenzahlung) in Höhe von 1.200,00 € zum Kursstart.
- möchte die Kursgebühr in Höhe von 1.200,00 € in acht monatlichen Raten á 150,00 € entrichten. Zahlbar von Oktober d. I. Jahres bis Mai d. Folgejahres, jeweils bis zum 1. eines jeden Monats.



Ich ermächtige die Volkshochschule Emden e. V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Volkshochschule Emden e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber\*in: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Kontoinhaber\*in)\*

### 3. Kündigung des Vertrags und weitere Informationen

Der Kurs ist nicht ermäßigbar!

Ein Ausscheiden aus dem Kurs ist **ausschließlich durch eine schriftliche Kündigung des Vertragsnehmers** zum jeweiligen Quartalsende möglich, wobei die Abmeldung spätestens vier Wochen vor Quartalsende in der vhs eingegangen sein muss.

Bei Zahlungsrückständen der monatlichen Gebühr, erfolgt ein Ausschluss aus dem Unterricht, bis zum Ausgleich der Rückstände. Bei kontinuierlichen Rückständen behält die vhs Emden e.V. sich vor, den Vertrag ihrerseits zu kündigen.

Nicht gezahlte Raten werden zunächst erinnert und dann durch die vhs Emden angemahnt. Im Anschluss daran erfolgt bei Nichtzahlung fälliger Gebühren die Weitergabe an ein Inkasso-Unternehmen. Die anfallenden Zusatzkosten trägt der Vertragsnehmende.



#### 4. Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz (DSGVO Art. 6)

Im Rahmen der Abwicklung unserer Dienstleistungen erheben und speichern wir personenbezogene Daten. Zudem verarbeiten wir Daten für statistische Zwecke, um nachfrageorientierte Kursangebote entwickeln zu können. Um auch weiterhin eine reibungslose Abwicklung unserer Dienstleistungen zu garantieren und Ihnen unsere Serviceleistungen zur Verfügung stellen zu können, benötigen wir diesbezüglich eine Einwilligungserklärung ihrerseits.

Die Datenschutzerklärung können Sie unter [www.vhs-emden.de](http://www.vhs-emden.de), im Sekretariat der vhs Emden oder in der Stadtbücherei Emden einsehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen gerne ein Exemplar aus.

- Hiermit willige ich ein, dass die von mir erhobenen Daten gemäß der Datenschutzerklärung verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen.
- Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung jederzeit widerrufen und die Löschung meiner Daten schriftlich beantragen kann.
- Ich möchte künftig über Angebote der vhs Emden per Post (u.a. vhs Programmheft) und per Email (monatlicher Newsletter) informiert werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ohne Ihre Einwilligungserklärung kein Vertragsabschluss möglich ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift\*  
(bei Minderjährigen Unterschrift einer/s  
Erziehungsberechtigten)

#### 5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.



## 6. Vertragsabschluss

- Die "Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I)", Fassung von 2016, habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.\*
  
- Ich nehme zur Kenntnis, dass fehlende Zeugnisse/Unterlagen zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldungen zur Folge haben können, dass eine Zulassung zu den Abschlussprüfungen nicht erfolgen kann.\*

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die vorstehende Verpflichtung, die Kursinformationen und die Regeln der vhs Emden an und melde mich verbindlich an:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragsnehmer\*in

Bei noch nicht Volljährigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten:  
Mit der Anmeldung meines Sohnes/meiner Tochter bin ich einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragsnehmer\*in



## Verhaltensregeln der vhs Emden e.V.

Diese Regeln sind Bestandteil der Anmeldung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses im Zweiten Bildungsweg. Die Nichteinhaltung eine oder mehrerer Regeln hat zunächst eine Verwarnung zur Folge. Sollte diese Verwarnung keine Veränderung im Verhalten des Teilnehmenden herbeiführen, erfolgt die fristlose Kündigung.

- 1) Die anderen Teilnehmer\*innen, die Dozent\*innen des Kurses und die Mitarbeiter\*innen der vhs Emden e.V. sind respektvoll zu behandeln.
- 2) Anwesenheit ist Pflicht!  
Fehlen aus wichtigem Grund (Krankheit, Erkrankung des Kindes, Todesfall eines nahen Angehörigen) muss der Volkshochschule schriftlich (AU) angezeigt werden. Bei Nichterscheinen (mehr als 25%) kann **keine Teilnahmebescheinigung** (wichtig für Ämter und Behörden wie z. B. der Familienkasse) ausgestellt werden.
- 3) Nichtzahlen der Raten hat den sofortigen **Kursausschluss** zur Folge, bis die ausstehenden Zahlungen beglichen worden sind. Des Weiteren ist die Zahlung aller Raten Bedingung für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen.
- 4) Änderungen der persönlichen Daten (Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse, Bankverbindung) sind der vhs Emden unverzüglich zu übermitteln.
- 5) Behördengänge, Arztbesuche etc. sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein entsprechender Nachweis (Behörde) einzureichen.
- 6) Zuspätkommende Teilnehmer\*innen dürfen den Unterricht nicht stören.
- 7) Rauchen ist innerhalb des vhs-Gebäudes nicht gestattet. Alkohol, Drogen, körperliche und psychische Gewalt sind verboten und führen unweigerlich zum Kursausschluss.
- 8) Handys sind während des Unterrichts **nicht gestattet**. Bei Benutzung **muss** der Unterrichtsraum verlassen werden. Auch das Aufladen ist innerhalb der vhs nicht gestattet (Stromdiebstahl).
- 9) Der Verzehr von Lebensmitteln jeglicher Art sowie von Getränken (Ausnahme Wasser in wiederverschließbaren Flaschen) ist im Unterrichtsraum strengstens untersagt.
- 10) Der Unterrichtsraum ist sauber und ordentlich zu verlassen.

- Ich habe die Regeln zur Kenntnis genommen und bin mir im Klaren darüber, dass die Missachtung der Regeln meinen Kursausschluss zur Folge haben kann.

---

Unterschrift Teilnehmer\*in



## Informationen zum Kurs

### Allgemeines:

Die Volkshochschule Emden e.V. (vhs) bietet einen Kurs zum nachträglichen Erwerb des Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg) an. Sie schließen mit einer staatlich anerkannten Prüfung ab und erhalten dann ein Zeugnis der Landesschulbehörde Osnabrück. Unterrichtet werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, sowie verschiedene Nebenfächer (3-4) aus den Bereichen Gesellschaftspolitik und Naturwissenschaften.

Die Kurse der vhs Emden haben eine hohe, gesellschaftlich integrative Funktion, sie binden Teilnehmer/innen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Bildungsschichten in besonderem Maße. Unsere Dozent/innen verfügen i. d. R. über die Lehramtsbefähigung und erteilen einen speziell auf die Bedürfnisse der sehr heterogenen Kurszusammensetzung bezogenen, erwachsenengerechten Unterricht.

### Teilnahmevoraussetzungen:

Die gesetzliche Schulpflicht (§ 65 NSchG) sollte beendet sein. Diese endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn. Eine Verkürzung ist in Ausnahmefällen möglich. Sollten Sie sich unsicher sein, wenden Sie sich bitte an die unten angegebenen Personen.

Es ist möglich den Kurs mit dem Ziel des Erweiterten Sekundarabschlusses I auch dann zu besuchen, wenn bereits der „einfache“ Realschulabschluss vorliegt. Bei Nichterreichen des Erweiterten Sek. I - Abschlusses kann kein weiteres Zeugnis über den Realschulabschluss ausgestellt werden. Sollte bislang kein Abschluss erworben worden sein, ist die Teilnahme an dem Kurs dennoch möglich.

### Unterrichtszeiten:

Der Unterricht findet entsprechend des jeweiligen Stundenplans (vormittags) statt. Es gelten die Schulferien des Landes Niedersachsen, sofern nicht anders angegeben.

### Versicherung und Haftung:

Sie nehmen an dem Kurs auf eigenes Risiko teil. Eine Haftung für fremdes Verschulden ist ausgeschlossen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen aller Art übernimmt die Volkshochschule keine Haftung.

### Anwesenheiten und Entschuldigungen:

Grundsätzlich sieht die Prüfungsordnung keine Anwesenheitspflichten beim Besuch eines Vorbereitungskurses vor. Sie sind somit nicht Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Bitte beachten Sie aber, dass die regelmäßige Anwesenheit für den Leistungserfolg von entscheidender Bedeutung ist und in Ihrem eigenen Interesse liegen sollte. Darüber hinaus ist die Anwesenheit (mit entsprechender Bescheinigung) evtl. Voraussetzung für Dritte (Familienkasse, Jobcenter, Jugendbüro, uvm.). Bescheinigungen werden ab einer regelmäßigen Anwesenheit von 75% (nach vorheriger Bestellung) ausgestellt. Erste Bescheinigungen können sechs Wochen nach Kursbeginn beim Infopunkt bestellt werden.



Abwesenheiten (Fehltage) gelten nur dann als entschuldigt, wenn Sie mittels eines rechtskräftigen Nachweises (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) entschuldigt werden (vgl. auch „Prüfungen“).

### **Abschlussprüfungen:**

Die Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der von der Landesschulbehörde Osnabrück einberufen wird. Die unterrichtenden Lehrkräfte übernehmen dabei die Aufgabe des ersten Prüfers. Für jedes Fach ist ein entsprechender Zweitprüfer benannt.

Versäumt ein Prüfling eine Prüfung (ohne Nachweis), so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. Sie muss am selben Tag vorgelegt werden.

Schriftliche Prüfungen finden statt in den Fächern Deutsch, Mathe, Englisch und einem weiteren Fach nach Wahl. Sind alle Klausuren schlechter als mit „ausreichend (4)“ oder zwei oder mehr Klausuren mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden; eine mündliche Prüfung findet nicht statt. Auf Verlangen des Prüflings wird zusätzlich in höchstens zwei weiteren vom Prüfling gewählten Fächern mündlich geprüft. Der Prüfungsausschuss kann auf eine mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern verzichten, in denen die Klausur mindestens mit „ausreichend (4)“ bewertet worden ist und durch eine mündliche Prüfung wesentliche zusätzliche Aufschlüsse über den Leistungsstand nicht zu erwarten sind. Auf Verlangen des Prüflings ist die mündliche Prüfung jedoch durchzuführen. Weitere Informationen finden Sie in der beiliegenden Prüfungsordnung.

Der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss wird erteilt, wenn die Noten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind oder in nur einem Prüfungsfach mangelhafte Leistungen vorliegen. Weitere Ausgleichsregelungen sind möglich.

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erhält, wer in allen Prüfungsfächern als Durchschnittsnote mindestens befriedigend erreicht und in den Fächern Deutsch, Mathe und Englisch ebenfalls mindestens die Durchschnittsnote befriedigend erreicht. Die Note mangelhaft in den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathe kann beim Erweiterten Abschluss nicht ausgeglichen werden.

### **Weitere Informationen**

Annika Harmeling 04921/9155-44 (Raum 105) oder 04921/9155-0 (Infopunkt)

Ja, ich habe die Informationen zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Name Teilnehmer\*in

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift





# PRÜFUNGSORDNUNG

## Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I)

Vom 11. Februar 2016

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird verordnet:

### § 1

#### Regelungsgegenstand, Inhalt der Prüfung

(1) Diese Verordnung regelt die Prüfung, durch die Nichtschülerinnen und Nichtschüler

1. den Hauptschulabschluss,
2. den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss,
3. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder
4. den Erweiterten Sekundarabschluss I

erwerben können.

(2) In der Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er einen Bildungsstand besitzt, der dem von Schülerinnen und Schülern, die denselben Abschluss erwerben, gleichwertig ist.

(3) Die Bestimmungen über den Erwerb von Abschlüssen nach Absatz 1 durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler in Prüfungen nach der Verordnung über berufsbildende Schulen bleiben unberührt.

### § 2

#### Zulassung zur Prüfung

(1) <sup>1</sup>Zur Prüfung ist auf schriftlichen Antrag zuzulassen, wer

1. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder in Niedersachsen einen Kurs zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I besucht und
2. den angestrebten, einen entsprechenden oder einen weitergehenden Abschluss noch nicht erworben hat.

<sup>2</sup>Nicht zur Prüfung zugelassen wird, wer nach § 10 Abs. 1 die Prüfung für den angestrebten Abschluss nicht mehr wiederholen kann.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Prüfling neben den nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen,

1. welcher Abschluss angestrebt wird,
2. ob die Prüfung für den angestrebten Abschluss erstmalig abgelegt wird oder ob es sich um eine erste oder zweite Wiederholungsprüfung handelt und
3. in welchen Fächern die schriftliche und die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

<sup>2</sup>Außerdem hat der Prüfling einen tabellarischen Lebenslauf mit der Darstellung seines Bildungs- und Berufsweges vorzulegen. <sup>3</sup>Anträge nach § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 sind mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesschulbehörde. <sup>2</sup>Die Antragsfristen werden im Internet unter [www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de](http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de) bekanntgegeben.

### **Prüfungsausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Landesschulbehörde bietet jährlich zwei Prüfungsdurchgänge an. <sup>2</sup>Sie bildet für die Durchführung der Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und für die Durchführung der Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 für den jeweiligen Prüfungsdurchgang Prüfungsausschüsse.

(2) <sup>1</sup>Die Landesschulbehörde beruft

1. als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses
  - a) eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Landesschulbehörde, die oder der für die Prüfungen nach § 1 Abs. 1 zuständig ist,
  - b) die Schulleiterin, den Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter einer öffentlichen Schule mit Sekundarbereich I,
  - c) die didaktische Leiterin oder den didaktischen Leiter einer öffentlichen Oberschule oder einer öffentlichen Gesamtschule,
  - d) die Leiterin oder den Leiter des Sekundarbereichs I einer öffentlichen Integrierten Gesamtschule oder
  - e) die Leiterin oder den Leiter des Hauptschul- oder Realschulzweigs einer öffentlichen Kooperativen Gesamtschule

und

2. als weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses die für die Durchführung der Prüfungen erforderliche Anzahl von Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Realschulen.

<sup>2</sup>Unter den weiteren Mitgliedern sollen auch Personen sein, die über eine mehrjährige Lehrerfahrung in Kursen zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I verfügen. <sup>3</sup>Als weitere Mitglieder können auch Personen berufen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung zur Abnahme der Prüfung geeignet sind. <sup>4</sup>Die Landesschulbehörde bestimmt, welches weitere Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ist.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse dürfen nicht Angehörige von Prüflingen sein.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

### **Fachprüfungsausschüsse**

Die Landesschulbehörde bildet für jedes Prüfungsfach einen Fachprüfungsausschuss, dem zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 3 Abs. 2) angehören.

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;  
gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;  
befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;  
ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;  
mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;  
ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung sind von den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bewerten. <sup>2</sup>Weichen die Einzelbewertungen in der schriftlichen Prüfung voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Es kann sich für eine der Einzelbewertungen oder, wenn die Einzelnoten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

### Schriftliche Prüfung

(1) Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung sind

1. bei der Prüfung für den Hauptschulabschluss
  - a) Deutsch,
  - b) Mathematik und
  - c) nach Wahl des Prüflings Geschichte, Politik, Erdkunde, Physik, Chemie, Biologie, Wirtschaft oder Englisch,
2. bei der Prüfung für den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss
  - a) Deutsch,
  - b) Mathematik und
  - c) Englisch,
3. bei den Prüfungen für den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss und den Erweiterten Sekundarabschluss I
  - a) Deutsch,
  - b) Mathematik,
  - c) Englisch und
  - d) nach Wahl des Prüflings Geschichte, Politik, Erdkunde, Physik, Chemie, Biologie oder Wirtschaft.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist an Stelle des Faches Englisch eine andere Fremdsprache als Prüfungsfach zuzulassen, wenn in Niedersachsen für diese Sprache eine Person als Prüferin oder Prüfer zur Verfügung steht, die oder der nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 in einen Prüfungsausschuss berufen werden kann.

(3) <sup>1</sup>In jedem Prüfungsfach ist eine Klausur zu fertigen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt

1. bei der Prüfung für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch und Mathematik je Klausur 120 Minuten, in den anderen Fächern je Klausur 45 Minuten,
2. bei den Prüfungen für die übrigen Abschlüsse im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Mathematik 150 Minuten und im Fach Englisch oder der nach Absatz 2 zugelassenen anderen Fremdsprache 120 Minuten und in den anderen Fächern je Klausur 45 Minuten.

(4) <sup>1</sup>Auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses

1. die Aufgaben für die Klausuren,
2. die zulässigen Hilfsmittel und
3. für Prüflinge mit Behinderungen Erleichterungen der Prüfungsbedingungen, insbesondere die Verlängerung der Bearbeitungszeit.

<sup>2</sup>Bei der Aufgabenstellung sind die Lebens- und die Berufserfahrung der Prüflinge angemessen zu berücksichtigen.

(5) Auf Verlangen sind dem Prüfling die Bewertungen der Klausuren vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(6) <sup>1</sup>Sind alle Klausuren schlechter als mit „ausreichend (4)“ oder zwei oder mehr Klausuren mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden; eine mündliche Prüfung findet nicht statt. <sup>2</sup>Hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

### Mündliche Prüfung

(1) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind

1. bei der Prüfung für den Hauptschulabschluss
  - a) Deutsch,
  - b) Mathematik,
  - c) nach Wahl des Prüflings Geschichte, Politik oder Erdkunde,
  - d) nach Wahl des Prüflings Physik, Chemie oder Biologie und
  - e) nach Wahl des Prüflings Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Religion, Werte und Normen, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten oder ein noch nicht gewähltes Fach nach Buchstabe c oder d,
2. bei Prüfungen für den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss und für den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss die Fächer nach Nummer 1 und zusätzlich Englisch oder die nach § 6 Abs. 2 zugelassene andere Fremdsprache,
3. bei der Prüfung für den Erweiterten Sekundarabschluss I
  - a) Deutsch,
  - b) Mathematik,
  - c) Englisch oder die nach § 6 Abs. 2 zugelassene andere Fremdsprache und
  - d) nach Wahl des Prüflings jeweils zwei der Fächer
    - aa) Geschichte, Politik, Erdkunde und Wirtschaft und
    - bb) Physik, Chemie und Biologie.

(2) Auf Verlangen des Prüflings wird zusätzlich in höchstens zwei weiteren vom Prüfling gewählten Fächern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e mündlich geprüft.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf eine mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern verzichten, in denen die Klausur mindestens mit „ausreichend (4)“ bewertet worden ist und durch eine mündliche Prüfung wesentliche zusätzliche Aufschlüsse über den Leistungsstand nicht zu erwarten sind. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Prüflings ist die mündliche Prüfung jedoch durchzuführen.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Einer Prüfungsgruppe sollen nicht mehr als drei Prüflinge angehören. <sup>3</sup>Auf jeden Prüfling sollen je Prüfungsfach etwa 15 Minuten Prüfungszeit entfallen.

(5) Werden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eines Kurses zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I geprüft, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers der Einrichtung, die den Kurs anbietet, bei der mündlichen Prüfung und bei der Bewertung der Prüfungsleistung zuhören.

(6) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass

1. Personen, die im nächsten Prüfungsdurchgang geprüft werden, und
2. Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung zuhören. <sup>3</sup>Der Prüfling kann der Teilnahme einer Person nach Satz 2 Nr. 1 widersprechen. <sup>4</sup>Personen nach Satz 2 Nr. 2 dürfen auch bei der Bewertung der Prüfungsleistung zuhören.

### Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) <sup>1</sup>Für jedes Prüfungsfach wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Hat nur eine schriftliche oder nur eine mündliche Prüfung stattgefunden, so ist die Note in dieser Prüfung zugleich die Gesamtnote. <sup>3</sup>Hat in einem Fach eine schriftliche und eine mündliche Prüfung stattgefunden, so wird aus den Noten der beiden Prüfungen eine Gesamtnote gebildet, wobei die beiden Noten gleich zu gewichten sind. <sup>4</sup>Ergibt sich hierbei eine Zwischennote, so setzt der Fachprüfungsausschuss die Gesamtnote fest.

<sup>5</sup>Dabei sind die Lebens-, Berufs- und Bildungserfahrung angemessen zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Der Hauptschulabschluss, der Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss und der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss werden erworben, wenn

1. in allen Prüfungsfächern mindestens die Gesamtnote „ausreichend (4)“ oder
2. in einem Prüfungsfach die Gesamtnote „mangelhaft (5)“ und in den übrigen Prüfungsfächern mindestens die Gesamtnote „ausreichend (4)“

erreicht wurde. <sup>2</sup>Die mangelhafte Leistung nach Satz 1 Nr. 2 muss nicht nach Satz 5 ausgeglichen werden. <sup>3</sup>Lautet in einem Prüfungsfach die Gesamtnote „ungenügend (6)“ oder in mehr als einem Prüfungsfach die Gesamtnote „mangelhaft (5)“, so wird der Abschluss nur erworben, wenn diese Gesamtnoten ausgeglichen werden. <sup>4</sup>Die Gesamtnote „ungenügend (6)“ wird durch die Gesamtnote „sehr gut (1)“ oder „gut (2)“ in einem anderen Fach ausgeglichen. <sup>5</sup>Die Gesamtnote „mangelhaft (5)“ wird durch die Gesamtnote „sehr gut (1)“, „gut (2)“ oder „befriedigend (3)“ in einem anderen Fach ausgeglichen. <sup>6</sup>Es werden nur eine Gesamtnote „ungenügend (6)“ oder höchstens zwei Gesamtnoten „mangelhaft (5)“ ausgeglichen.

(3) <sup>1</sup>Der Erweiterte Sekundarabschluss I wird erworben, wenn über die Voraussetzungen des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 hinaus

1. der Mittelwert der Punktzahlen der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen höchstens 3,0 beträgt und
2. der Mittelwert der Punktzahlen der Gesamtnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder der nach § 6 Abs. 2 zugelassenen anderen Fremdsprache höchstens 3,0 beträgt.

<sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gesamtnote „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder der nach § 6 Abs. 2 zugelassenen anderen Fremdsprache nicht ausgeglichen wird.

(4) Wenn der Prüfling den angestrebten Abschluss nicht erreicht hat, die Voraussetzungen für den Erwerb eines anderen Abschlusses aber vorliegen, so erhält der Prüfling auf Antrag diesen Abschluss.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfungen die Bewertungen der mündlichen und der schriftlichen Prüfungsleistungen, die Gesamtnoten und das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung bekannt.

(6) <sup>1</sup>Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den erworbenen Abschluss. <sup>2</sup>Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertung der Prüfungsleistungen anzugeben ist.

### **Niederschriften**

Es sind Niederschriften zu fertigen

1. über den Ablauf der schriftlichen Prüfungen,
2. über den Ablauf, die wesentlichen Inhalte und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie die Zusammensetzung des jeweiligen Fachprüfungsausschusses.

### **§ 10**

#### **Wiederholung der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Wer die Prüfung für den angestrebten Abschluss nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen. <sup>2</sup>Eine in einem anderen Bundesland nicht bestandene entsprechende Prüfung oder Wiederholungsprüfung gilt als Prüfung oder Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung.

(2) <sup>1</sup>Auf Verlangen des Prüflings werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und das Erbringen der Prüfungsleistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Prüfling nach § 8 Abs. 4 einen Abschluss erhalten hat.

### **§ 11**

#### **Verhinderung, Versäumnis**

(1) <sup>1</sup>Ist ein Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung einer Prüfung oder einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er die Gründe dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. <sup>2</sup>Wird eine begonnene Prüfung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen, so werden die bisherigen, bereits benoteten Prüfungsleistungen angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. <sup>2</sup>Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen; das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses regelt die organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Prüfung. <sup>3</sup>Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ bewertet.

### **§ 12**

#### **Täuschung, ordnungswidriges Verhalten**

(1) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ bewertet. <sup>2</sup>In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden.

<sup>3</sup>Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Landesschulbehörde nur innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses die Prüfung für nicht bestanden erklären.

### **§ 13**

#### **Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten einsehen.

### **Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Für Prüflinge, die

1. vor dem 1. August 2016 einen Kurs zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I begonnen oder abgeschlossen haben oder
2. sich vor dem 1. August 2016 zur Prüfung angemeldet haben,

ist die Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 4. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 284) weiterhin anzuwenden. <sup>2</sup> Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Prüflinge, die ihre Teilnahme an einem Kurs nach dem 1. August 2016 länger als ein Jahr unterbrechen.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 4. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 284) außer Kraft.

Hannover, den 11. Februar 2016

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Ministerin